

Wärmeliefervertrag

über den Anschluss an das Nahwärmenetz und die Versorgung mit Nahwärme

zwischen

Name, Vorname

(im Folgenden als Wärmenutzer bezeichnet)

Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

und

NIM – Nahwärme Initiative Mardorf e.G.

(im Folgenden als Genossenschaft bezeichnet)

Projektziel

Ziel des Projektes ist es, die bereits vorhandene Abwärme der Biogasanlage der SBG GmbH & Co. KG, durch ein von Bürgern organisiertes Wärmenetz abzuholen, um damit die teure und meist mit Heizöl betriebenen Altkessel Anlagen nebst Tank zu ersetzen und etwas für die Umwelt und die lokale Wertschöpfung zu tun.

Inhalt

§ 1 Zweck, Art und Umfang der Versorgung3

§ 2 Hausanschluss4

§ 3 Baukostenzuschuss.....5

§ 4 Verbrauchserfassung5

§ 5 Preise und Preisanpassung.....5

§ 6 Jahresabrechnung und Abschlagszahlungen6

§ 7 Vertragslaufzeit6

§ 8 Zutrittsrecht7

§ 10 Schlussbestimmungen7

§ 1 Zweck, Art und Umfang der Versorgung

1. Der Genossenschaft installiert den Hausanschluss und versorgt daraus das folgende dem Wärmenutzer gehörende Gebäude ganzjährig mit Nahwärme für die Raumheizung und Warmwasserbereitung:

Mitgliedsnummer:

Gebäudestandort:Amöneburg-Mardorf

Flurstück

im Weiteren das „Anschlussobjekt“ genannt.

2. Der Wärmenutzer benötigt für sein Anschlussobjekt:

Nahwärme in der Größenordnung von aktuell ca.kWh/Jahr.

Eine Nahwärmeanschlussleistung von kW

3. Der Baukostenzuschuss beträgt €
4. Wesentlicher Bestandteil dieses Wärmelieferungsvertrags sind die technischen Anschlussbedingungen (TAB) –als Anlage beigefügt-. Jedwede Kosten, die durch Nichteinhaltung der TAB entstehen, trägt der Wärmenutzer.
5. Der Beginn der Wärmelieferung erfolgt mit der Fertigstellung des Hausanschlusses. Die Inbetriebnahme erfolgt ausschließlich durch die Genossenschaft, jedoch erst wenn sämtliche Voraussetzungen für einen störungsfreien Betrieb gegeben sind.
6. Der Wärmenutzer verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf für Raumheizung und Warmwasserbereitung im Anschlussobjekt vollständig aus dem Nahwärmenetz der Genossenschaft zu decken. Solarthermische Anlagen und Einzelraum-Holzöfen darf er zusätzlich betreiben ¹.
7. Die Nahwärmeliefermenge wird von der Genossenschaft an der Hausübergabestation gemessen, die Leistung durch Regelorgane begrenzt.
8. Für die Abnahme der Nahwärme auf der Sekundärseite der Hausübergabestation und für die weitere Verteilung der Wärme im Anschlussobjekt ist der Wärmenutzer verantwortlich. Durch ausreichende Dimensionierung der Heizkreise im Anschlussobjekt (Umwälzpumpe, Rohrleitungen, Heizkörper, Warmwasserspeicher usw., zusammen „die Kundenanlage“ genannt) schafft der Wärmenutzer die Voraussetzungen für die Deckung seines Wärmebedarfs aus dem Nahwärmeanschluss.
9. Die Genossenschaft verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit die in seinem Eigentum stehenden technischen Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und ohne Genehmigung des Wärmenutzers den Betrieb nicht einzustellen, es sei denn, es liegt § 33 AVBFernwärmeV vor, oder dass Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Rechtsmittel erfolglos bleiben.

¹ Dies ist eine Verbraucherschutzbestimmung gemäß § 3 der AVBFernwärmeV.

§ 2 Hausanschluss

1. Die Genossenschaft stellt dem Wärmenutzer den Hausanschluss her. Der Hausanschluss besteht aus der Hausübergabestation und deren Verbindung mit dem Nahwärmeverteilnetz (Hausanschlussleitung).
2. Der Hausanschluss bleibt im Eigentum der Genossenschaft. Die Hausübergabestation wird nur zu einem vorübergehenden, auf die Vertragsdauer begrenzten Zweck mit dem Grundstück verbunden. Sie ist kein Bestandteil des Grundstücks gem. § 95 BGB und fällt deshalb nicht in das Eigentum des Wärmenutzers oder des Grundstückseigentümers.
3. Der Wärmenutzer lässt die Verlegung der Nahwärmeleitungen auf seinen Grundstücken unentgeltlich zu und übernimmt alle erforderlichen Arbeiten und Kosten für den Tiefbau und die Wiederherstellung der Oberfläche zur Verlegung der Nahwärmeversorgungsleitung von der Grundstücksgrenze bis zum anzuschließenden Gebäude nach der TAB.
4. Die Leitungen dürfen nur in Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung der Genossenschaft überbaut werden.
5. Der Wärmenutzer stellt der Genossenschaft den für die Installation und den Betrieb der Hausübergabestation benötigten und geeigneten Platz im Anschlussobjekt sowie einen Stromanschluss und Betriebsstrom (230 V, 50 Hz) unentgeltlich zur Verfügung.
6. Der Wärmenutzer verpflichtet sich, seine Wärmeversorgung innerhalb von 6 Wochen, nachdem die Hausübergabestation primär in Betrieb genommen wurde, anzuschließen und seinen Wärmebedarf ab dann aus der Hausübergabestation zu decken.
7. Beschädigungen des Hausanschlusses, undichte Wärmeleitungen und ähnliche Störungen sind der Genossenschaft unverzüglich mitzuteilen.
8. Eingriffe und Änderungen an den Anlagen des Hausanschlusses dürfen nur von der Genossenschaft vorgenommen werden. Dies gilt nicht bei drohender Gefahr für Personen oder Sachen; zur Abwehr einer akuten Gefahr kann auch der Wärmenutzer selbst tätig werden. Er muss aber auch in einem solchen Fall die Genossenschaft unverzüglich informieren, damit nicht durch unsachgemäßen Umgang mit den technischen Anlagen der Genossenschaft ein noch größerer oder ein weiterer Schaden entsteht.
9. Sofern in der Heizzentrale des Nahwärmenetzes noch Leistungsreserven frei sind, kann der Wärmenutzer eine nachträgliche Erhöhung der Anschlussleistung beantragen (z.B. bei einer Hausvergrößerung oder Betriebsausweitung). Die Kosten einer Erweiterung des Hausanschlusses tragen der Wärmenutzer und die Genossenschaft zu gleichen Teilen.

§ 3 Baukostenzuschuss

1. Ein Baukostenzuschuss zur Deckung der Kosten für die Errichtung des Nahwärmenetzes mit Heizzentrale, wird individuell für jedes zu erschließende Baugebiet neu berechnet.
2. Die Höhe des Baukostenzuschusses ist Bestandteil des Wärmeliefervertrages.

§ 4 Verbrauchserfassung

1. Die Genossenschaft stellt den Wärmeverbrauch des Wärmenutzers durch Ablesung des in die Hausübergabestation eingebauten Wärmemengenzählers fest. Die verbrauchte Wärme wird in MWh mit 2 oder 3 Nachkommastellen gemessen und berechnet. Die Wärmemengenzähler sind auf Kosten der Genossenschaft geeicht; sie sind ihr Eigentum und werden von ihr beschafft, eingebaut, unterhalten und in regelmäßigen Abständen erneuert (nach gesetzlicher Vorschrift derzeit alle 5 Jahre). Der Aufwand hierfür ist mit dem vereinbarten Wärmepreis abgegolten.
2. Die Zählerablesung erfolgt zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch die Genossenschaft. Einvernehmlich kann ein kürzerer Ableserhythmus vereinbart werden. Die Ablesung kann nach Wahl der Genossenschaft durch Ablesung vor Ort, elektronische Fernabfrage oder Selbstablesung durch den Wärmenutzer erfolgen. Die Genossenschaft kann den vom Wärmenutzer übermittelten Zählerstand ohne vorherige Ankündigung vor Ort überprüfen.

§ 5 Preise und Preisanpassung

1. Der vom Wärmenutzer zu zahlende Wärmepreis setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge und einem Grundpreis
2. Arbeitspreis und Grundpreis sind der Preisliste zu entnehmen.
3. Die Verpflichtung zur Zahlung des Grundpreises tritt ein, sobald die Wärmeversorgung des Wärmenutzers an die Hausübergabestation angeschlossen wurde, spätestens jedoch 6 Wochen nachdem die Wärmeversorgung durch die Genossenschaft gewährleistet ist.
4. Der Wärmenutzer ist Mitglied der Wärmegenossenschaft, welche ihn mit Nahwärme beliefert, und akzeptiert die jeweils gültigen Wärmepreise der Genossenschaft. Der Vorstand der Genossenschaft ist dazu verpflichtet, die Wärmepreise dann anzupassen, wenn dies nach den Grundsätzen einer gewissenhaften kaufmännischen Geschäftsführung zur Deckung der laufenden und geplanten Vollkosten der Nahwärmeversorgung erforderlich ist. Die Anpassung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 6 Jahresabrechnung und Abschlagszahlungen

1. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bis zum 28.02. eines jeden Kalenderjahres erfolgt die Jahresendabrechnung für das Vorjahr.
3. Der Wärmenutzer leistet 12 gleich hohe monatliche Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Jahreskosten beim Arbeits- und Grundpreis; für ein Startjahr mit weniger als 12 Monaten sind es entsprechend weniger Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen werden zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Kalendermonat von dem Konto des Wärmenutzers abgebucht. Die Abschlagszahlungen werden auf der Grundlage der für das Vorjahr festgestellten Wärmeverbrauchsmenge und der zum Tragen kommenden Preise gemäß § 5 jährlich im Zusammenhang mit der Jahresendabrechnung neu festgelegt. Für die erste Zeit der Wärmelieferung, für die es noch keine Vorjahresverbrauchswerte gibt, wird die Höhe der Abschlagszahlungen auf den Arbeitspreis auf der Grundlage des Wärmebedarfs festgelegt, der in § 1 Absatz 2 genannt wird.
4. Ergibt sich bei der Jahresendabrechnung unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen eine Unterzahlung durch den Wärmenutzer, so wird dieser Restbetrag binnen 4 Wochen nach Rechnungsstellung von dem Konto des Wärmenutzers abgebucht. Ergibt sich eine Überzahlung des Wärmenutzers, verrechnet die Genossenschaft den überzahlten Betrag mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung oder erstattet den überzahlten Betrag dem Wärmenutzer durch Überweisung auf das Bankkonto des Wärmenutzers.

§ 7 Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag wird nach seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien wirksam.
 - a) die Gesamtfinanzierung der Investitionen in das Nahwärmenetz geordnet ist.
2. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von 5 Jahren und beginnt mit der Unterzeichnung dieses Wärmelieferungsvertrages. Die Laufzeit verlängert sich jeweils stillschweigend um 1 Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens 9 Monate vor dem Ablauf seiner Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
3. Wenn der Wärmenutzer das mit Nahwärme zu versorgende Anschlussobjekt veräußert, dann ist er verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Wärmelieferungsvertrag aufzuerlegen.
4. Bei Beendigung des Vertrages verschließt die Genossenschaft die Hausanschlussleitung, demontiert die Hausübergabestation und nimmt diese zurück. Eine Verpflichtung zur Entfernung von im Anschlussobjekt und in den Grundstücken auf dem Weg in das Anschlussobjekt verlegten Nahwärmeleitungen besteht nicht.

§ 8 Zutrittsrecht

1. Der Wärmenutzer hat jedem Beauftragten der Genossenschaft jederzeit Zutritt zu dem von ihm genutzten Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung und Wartung der technischen Einrichtungen, zur Ablesung des Wärmemengenzählers und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Vertrag erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.
2. Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor. Schäden, welche durch die Verweigerung des Zutrittsrechtes verursacht werden, gehen zu Lasten des Wärmenutzers.
Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, so ist der Wärmenutzer verpflichtet, der Genossenschaft hierzu die Möglichkeit zu verschaffen, soweit der Wärmenutzer dazu rechtlich in der Lage ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, die nach dem beabsichtigten Ziel der Vertragsschließenden im Vertrag hätte geregelt werden sollen, dann bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch solche Neue zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahe kommen. Bis zu einer solchen Vereinbarung werden die unwirksamen Bestimmungen umgedacht.

Die Lücke ist durch eine Vereinbarung der Parteien zu schließen, die den bei Vertragsabschluss beabsichtigten Zielen und wirtschaftlichen Interessen beider Parteien in ausgewogener Weise bestmöglich gerecht wird. Bis zu einer solchen Vereinbarung wird die Lücke durch Vertragsauslegung ausgefüllt.

2. Neben den Bestimmungen dieses Vertrages gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 - Bundesgesetzblatt I, Seite 742 - in ihrer jeweils gültigen aktuellen Fassung. Bei unterschiedlichen Regelungen im vorliegenden Vertrag und in den AVBFernwärmeV gelten die Regelungen im Wärmeversorgungsvertrag vorrangig. Hinweis: Diese Verordnung findet sich im Internet unter http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/avbfernw_rmev/gesamt.pdf
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.
4. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen keine.
5. Gerichtsstand für die Beilegung von Streitigkeiten ist Marburg.

Nahwärme Initiative Mardorf e.G.

Die Informationspflichten nach Artikel 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter https://www.nahwaerme-mardorf.de/app/download/28751602/Infopflichten_NIM.pdf
Wir geben Ihnen dieses hiermit zur Kenntnis.

Unterschrift des Wärmenutzers:

Unterschrift des Genossenschaft:

Ort, Datum

Ort, Datum
